# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)

35 (1.9.1829)

urn:nbn:de:gbv:45:1-779729

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 35. Dienstag, den 1. Geptember 1829.

#### Shreiben

an den Herausgeber der Oldenburgischen Blatter.

(Betreffend 2 Auffage in Dr. 3. u. Dr. 32. b. Bl.)

ever, 1829. August 16. - 211s ich, mein verehrter Freund, ben meis ner legten Unwesenheit in Olvenburg Das Bergnugen hatte, Gie ju fprechen, fagten Gie mir, daß der herr Dberthierargt Gifder beabsichtige, gegen ben Auffag über Die Berminderung der Bengste in der Herrschaft Jever eine Erwiderung für Die Oldenburgis fchen Blatter ju fchreiben und bag er vorher ben feiner Reife mit ber Kohrungs : Commiffion in Jever über Die Localitaten, Die jene Mennung etwa begrunden mochten, mit Rundis gen fich zu unterhalten wunsche, und gn bem Ende mich als Vorfteher ber biefigen Filial, 2000. befuchen werde. Wenn gleich an Dem Inhalt Des Unf: fages in Dr. 3. ber Oldenburgifchen Blatter von Diefem Jahre ich gar keinen Theil habe, ich mic es auch überall nicht anmage, über ben Bes genftand felbft ein Urtheil gu tallen,

welches Kenntnisse voraussehen wurde, die ich nicht besite, so wunschte ich doch, daß herr Fischer nicht verhindert worden ware, mich mit seinem Besuche zu beehren, indem ich dann wahrscheinlich Gelegenheit gehabt has ben wurde, ihm einen Jrrthum zu nehmen, der ihn zu Aeußerungen in Mr. 32. der Oldenburgischen Blätter veranlaßt hat, welche ich glaube, nicht mit Stillschweigen übergehen zu durfen.

Er fest nämlich voraus, der Auf, saß in Dr. 3. der Oldenburgischen Blätter sen fur die Deffentlichkeit bestimmt gewesen, und glaubt, das durch werde ben den Unterthanen Mise trauen gegen ein landesherrliches Gesses erregt, welches dann ferner zu beobachten sie weniger willig senn wurden.

Sie aber, mein verehrter Freund, wissen, bag jener Auffag durchaus nicht fur Die Oldenburgigen Blatter



aus dem Protocolle der hiefigen Land: wirthschafts : Gefellschaft vom 29. De tober vorigen Jahres genommen ift und die darin enthaltenen Meußeruns gen lediglich burch ein Protocolf einer ber andern gandwirthschafte , Wefell Schaften vom J. 1827. veranlagt find. Sie find nicht einmal ausschließliches Eigenthum des Berfaffers jenes Pro: tocolls, fondern nur von ihm, einem Durch Wiffenschaft und Erfahrung gebildeten praetischen Landmanne, nach ben verschiedenen barüber gepflogenen Unterredungen und Werhandlungen res bigirt und niedergeschrieben. Dies Protocoll ift an Die Central , Befells fchaft in Oldenburg eingefandt und wenn Diefe Daraus ben fraglichen Muffag jur Deffentlichkeit gebracht hat, fo muß biefe boch andere Unfichten von dem Rugen und Rachtheit ber Deffentlichkeit wohl gehabt haben, als herr Fischer, der, ein Fremder, noch nicht die Frenmuthigfeit gu fennen febeint, womit unter Oldenburge gluck: Nder Regierung jeder Unterthan feine Mennungen und Unfichten bescheiben außern barf.

Uebrigens muß ich bemerken, daß einiges im Protocoll felbst milder auss gedrückt ist, als in Nr. 3. der Ols denburgischen Blåtter. So ist gleich im Anfange das: "Es ist auffallend" nicht im Protocoll enthalten, wo es heißt: "Man bedauerte." Im Prostocoll wird gesagt, daß die Ansopferungen nicht die erwarteten Wirkungen hervorgebracht hatten, in den Ols

bestimmt war. Sie wissen, daß er denburgischen Blattern heißt es, sie aus dem Protocolle der hiesigen Lauds hatten Nachtheil gebracht. Im Proswirthschafts Gesellschaft vom 29. Des tocoll heißt es, man glaubt u. s. w. tober vorigen Jahres genommen ist im Aufsach positiv, die Berminderung und die darin enthaltenen Aeußeruns wird verursacht u. s. w.

Ich will dies nicht weiter fortsegen, aber Sie werden im Banzen den Ton im Protocoll weit bescheidener sinden, als im Aussage und wenn solche Aeußerungen in der Landwirthschaftsgesellschaft tolche Jurechtweisungen in einem öffentlichen Blatte nach sich ziehen, so möchten die Berhandlungen derselben bald alles Interesse und manche Mitglieder die Lust verlieren, Theil daran zu nehmen.

Ob übrigens der Herr Fischer in seinem Auffaße etwas Reues gesagt habe, was nicht die Mitglieder der hiesigen Landwirthschafts. Gesellschaft in ihrer Versammlung am 29. October vorigen Jahres auch schon erwos gen hatten, lasse ich dahin gestellt, da es mir, wie gesagt, an Kenntnissen sehlt, solches zu beurtheilen. Recht wird er wohl behalten; wenigstens wird nach einer solchen geharnischten Vorrede es nicht leicht jemand wagen, ihn zu widerlegen und sich der Gessahr aussehen, für einen Prediger des Augehorsams angesehen zu werden.

Sie, mein verehrter Freund, aber bitte ich, diese Berhaltniffe gehörigen Orts so bekannt zu machen, daß das Gehässige, was auf den Auffaß in Mr. 3. der Oldenburgischen Blatter geworfen ift, von demselben entfernt werde, da im entgegengesesten Falle ich Bedenken tragen wurde, die Land,

wirthschafts Gefellschaft wieder zu wersammeln, noch mehr aber, ihre Werhandlungen an die Centralgesells schaft einzusenden.

Mit unveranderlicher Sochachtung und Freundschaft

C. F. Strackerjan.

## Auszug

aus ber Beantwortung bes obigen Schreibens.

- 216 ich im J. 1817. den Auf: trag erhielt, eine vaterlandische Wochens fchrift (Die demnachft ben Titel "Die benburgische Blatter" erhielt) ju res Digiren, fab ich bald ein, bag biefelbe eben fo fchnell wurde wieder aufhoren muffen, wie ihre Borgangerinnen, Die "Blatter vermifchten Inhalts" und Die "Didenburgische Zeitschrift", wenn nicht dafür geforgt murde, daß Auffage und Bemerkungen landwirthe fchaftlichen Inhalts, vornehmlich folche, Die von hiefigen fundigen gandeigen, thumern felbit abgefaßt maren, fo haufig als möglich darin geliefert wur, ben. Diefe Absicht konnte nicht bef. fer befordert werden, als durch die im 3. 1818. erfolgte Errichtung ber Oldenburgifden Landwirthschafte . Bes fellschaft, an welcher, vornehmlich feitdem mit berfelben in ber Rolge fechs Rreisgesellschaften verbunden murs ben, Die fundigften Landeigenthumer mit Theil nahmen. Die Absicht, Diese Gefellschaften so viel möglich jum Beften Diefer Blatter gu benugen, ift feinesweges verheimlichet, fondern mehrmale offentlich ausgesprochen wors ben. Diefer Busammenhang ber D.

2003. mit den Old. Blattern und der Einfluß jener auf diese hat sich überhaupt dadurch geäußert, daß mehe rere Landwirthe, welche Mitglieder der Kreisgesellschaften waren, Bensträge für die Blatter einsandten, fersner aber auch dadurch, daß mehrere, den Protocollen derselben bengelegte besondere, von Einzelnen ausgearbeistete und unterzeichnete, kleine Ausschieden den Bl. abgedruckt wurden.

Außerdem aber fanden fich in bies fen Protocollen manchmal fehr interefe fante fleine Bemerfungen, theils Meufer rungen Gingelner, genannter oder une genannter, theils Mennungen Debres rer, theile Gutachten ber gangen Ges fellschaft, welche gleichfalls, jedoch ohne Mennung eines Mamens, auch ohne Mennung ber Gefellichaft, abgedruckt wurden. - Un Diefer Musmahl jum Abbruck in ben D. 351. hat jedoch bie Dlo. 233. nie ben mindeften Untheil gehabt, und ich habe folche immer lediglich gang allein auf meine Berantwortung vorgenome men. - In den legten Jahren ift auch der Inhalt ber aus den Protos collen entnommenen Urtifel ben Be-



kanntmachung des Protocolls der jährs lichen Generalversammlung wiederum angezeigt worden. Die Gentralvers sammlung hat auch durch öffentliche Bekanntmachung dieses ihres Protocolls der Generalversammlung zu erkennen gegeben, daß sie im Allgemeisnen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gern sieht. Abschriften sämtlicher Protocolle werden an alle Kreissgesellschaften umher gesandt, deren Mitglieder zusammen über 200 (zu keinerlen Geheimhaltung verpflichtete) Personen ausmachen; die Anzahl der Leser der Oldenburgischen Blätter ist nicht viel größer.

Da diefe Benugung ber Protocolle allgemein befannt war, fo durfte man voraussegen, daß nichts in die Protocolle aufgenommen murbe, beffen Befanntmachung man nicht gern fabe. Dies lettere ift auch gewiß bis jest immer ber Fall gewesen. Man hat fich vielmehr gefreut, baß auf biefe Beife mancherlen Gegenstande gur Sprache famen, die, im Dunfeln bleibend, nachtheilig werden fonnten, ans Licht gebracht aber eines jeden Beurtheilung offen fanden, und manche mal zu intereffanten Erorterungen führ-Much maren die "Oldenburgis fchen Blatter" gleich ben ihrem Ents ftehen mit dazu bestimmt, daß badurch Jedem Gelegenheit gegeben wurde,

Bis jegt, fagte ich oben, ift man

feine, wenn auch vom gewöhnlichen

Bleife abweichenden, Mennungen und

Zweifel mit befcheibener Frenmuthige

hiemit immer sehr zufrieden gewesen.
— Leider tritt aber, wie das vorant gehende Schreiben zeigt, jeht zum ers stenmal der Fall einer drenfachen, durch solchen Abdruck veranlaßten, Beschwerde ein, über welche mich hier zu erklaren, mir, als dem Hers ausgeber dieser Blatter, obliegt.

Den erften Bormurf tonnte ich . ba er für fich allein gewiß feine of fentliche Ruge wurde veranlagt haben, und da er nicht von Bedeutung ift, vielleicht gang übergeben. Ich foll namlich einige Worte abgeandert bas ben. Wenn man aus einem Protos colle einen im Protocollarftple abges faßten Sag aus dem Zusammenhange herans uimmt, fo muß nothwendig das Gange etwas abgeandert merden. Daben wird man benn leicht verleitet, benm Ubidreiben jugleich ben Muss druck hin und wieder etwas ju vers ftarten, nicht um dem Berfaffer bas durch zu schaden, sondern vielmehr um die Sauptfache baburch noch mehr hervorzuheben. Unch werde ich fast ben jeder Ginfendung erfucht, nach Gefallen in bem Danufcripte gu ans bern, wodurch es einem bann leicht jur Gewohnheit wird, auch ohne bes stimmte Bitte fich folches ju erlauben. Ich bin von der humanitat des Wers faffers jenes Schreibens überzeugt, daß ihm diefe wenigen Worte hieruber genugen werben.

Die zwente Anklage ift allerdings bedeutender. Ich habe namlich vers geffen, in bem Auffage des herrn Oberthierarzts Fischer (S. 253.

Sp. 2. 3. 9.) die Stelle "Deffent: lichkeit" bis "niedergelegt ift", weg: zustreichen oder abzuändern. Serr Fischer ift namlich an Diefem Frethum durchaus unschuldig. Er glaubte, und fonnte nicht anders glauben, als Daß Dies eine von einem Gingelnen, ihm völlig unbekannten, jum Abdruck eingefandte Bemerkung fen; von Den Protocollen ber Rreisgefellschaften, und daß dies eine daraus entlehnte Stelle fen, wußte er durchaus nichts. Daß ich Die Rectification jener Worte verfaumt habe, thut mir herglich leid. Deffentlichkeit mar frenlich ba, aber nut eine geschriebene, fir 200 Pers fonen bestimmte, nicht eine gedruckte für 300. — Ich bin jedoch übers zeugt, daß die Jeversche LWG. so gefällig gewesen ware, auch diefes gern gang ungerugt hingeben gu laffen, wenn nur nicht die

Dritte Beschwerde hinzugefome men ware, ohne welche bie benden erften gewiß mit Stillichweigen mur: den übergangen fenn. Diefe Bes fdwerde ift namlich gegen Die Ginleis tung gerichtet, Die Berr Fifcher feinem Auffage in Dr. 3. vorangeschieft hat, und in welcher berfelbe (ber in biefer Angelegenheit pro aris et focis fpricht) Die Beforgniß außert, bag bergleichen Ginwendungen Die gute Mennung, Die bas Publicum bisher von ber Rohrungs : Unftalt gehegt

"Frembling noch nicht die Frenmuthig feit fenne, womit unter Oldenburgs glucklicher Regierung jeder Unterthan feine Mennungen und Unfichten bes fcheiden außern barf;" in bemfelben Schreiben wird aber behauptet, es jen burch biefe Ginleitung etwas Bes haffiges auf den Auffat in Dr. 3. geworfen, und deren Berfaffer fenen als Prediger des Ungehorfams bezeiche net worden. Dies mochte boch wohl zu viel behauptet fenn; ich kann wes nigftens in berfetben nichts weiter finden als ben Gedanken : daß es beffer ift, wenn eine Berordnung mit gue trauenevoller Heberzeugung von der Gute berfelben befolgt wird, als wenn man fe nur beshalb befolgt, weit jede Berordnung, wie fich von felbft verfteht, befolgt werden muß. Es hat auch feiner ber hiefigen Lefer ber D. Bl., fo weit ich habe erfahren fonnen, irgend erwas perfonlich beleis Digendes in Diefer Ginleitung gefunden.

Es braucht jedoch herr Fischer weder entschuldigt noch vertheidigt ju werden, benn es barf von demfelben ben diefer Erdrterung gar nicht die Rede fenn. 21s er namlich die Gefälligfeit hatte, mir ben fraglichen Auffag mitgutheilen, überließ er es mir vollig, ob ich benfelben auf meine Berantwortnug abdrucken laffen ober ihm jurucfgeben wolle, und im erftern Falle, ob ich von bemfelben etwas hat, schwächen konnten. herr Ober, weglaffen ober barin etwas abandern ammann Strackerjan entschuldigt zwar wolle; und er auferte baben, daß er, ben herrn Oberthierargt Fifcher febr mit den hiefigen Berhaltniffen, Die treffend dadurch, daß berfelbe als Brangen ber Druckfrenheit betreffend,

noch gang unbefannt, gern alles vermeiden wolle, was irgend jemand mige fallig fenn mochte. Er feste alfo volles Zutrauen in mich, daß ich ihn auf feine Weife compromittiren wurde. - 3ch hielt mich überzeugt, bag zwar Die Ginleitung füglich, als nicht unmittelbar ju bem fraglichen Begen: ftande gehörig, gang hatte megbleiben fonnen, daß es aber nicht möglich fenn murbe, eine perfonliche Beleidi: gung in berfelben ju finden. Es zeigt fich jest leider, bag bies bennoch mog: lich gewesen ift, und ce thut mir febr leid, daß ich diefe Moglichkeit nicht vorausgeschen habe.

Ich wünschte, daß die Jeversche Landwirthichaftegesellschaft mit diefer offenen Darftellung und Erklarung fich begningen modite. Wo nicht, fo erfuche ich Diefelbe, mir bestimmt an: jugeigen, welche Satisfaction fie noch

ferner verlangt.

Die Drohung, wegen biefes eingelnen Difgriffes, ben welchem auch nicht die entferntefte Ubficht ju ber leidigen obwaltete, Die Jeversche Landwirthschaftsgesellschaft gang auf heben zu wollen, mithin fur eine fleine Hebereifung eines Gingelnen bas gange

Land buffen ju laffen, ift hoffentlich nicht ernftlich gemennt. Gie hat in Diefer Berbindung fo viel Thatigfeit gezeigt, daß ihr die Auflofung derfele ben gewiß felbft nur unangenehm fenn fonnte; und allen biefigen Berehrern ber Landwirthschaft murbe Diefe Trens nung febr fchmerghaft fenn, ba bes fanntlich die Jeversche Landwethschaft, nachft ber Brabanter, ben bochften Gipfel der Bollfommenheiterfliegen hat.

Bas übrigens den eigentlichen Bes genstand ber Debatte - Die Pras cocitat der Jeverschen Bengfte - betrifft, fo find Kenner ber Dens nung, daß folder einer fernern grunds lich en Untersuchung noch febr bedurte, und daß es intereffant fenn wurde, ihn durch Debattirung aller Grunde pro und contra aufs Reine gebracht ju feben. - Ich wünschte jedoch febr, daß man Diefe Erbrterung, die ja nicht eilt, noch etwan ein Jahr aufs Schobe. Dann wird man hoffentlich im Stande fenn, sine ira et studio über diefe Ungelegenheit ju reben, wenn der Debel verflogen fenn wird, in welchen fie durch einen zufälligen Conflict patriotifcher Sufceptibilitat mit officieus fer Circumfpection ift gehüllt worden.

### Ueber einige Berschiedenheiten in den Formali: taten ben den Aemtern.

1. Ginige Memter laffen, wenn gegen tocolle, Die appellirende Parthen mit beren abgegebene Befcheide appellirt Der gewöhnlichen Formel ans betref. wird, dies zu Protocell nehmen, und fende Landgericht verweifen. Undere

fodann, unter Mittheilung Des Pro: Memter aber ertheilen, fatt erft ein

Protocoll aufgunehmen, bloß ein De: angegebene Werfahrungs: Urt die gweck. Die Appellation einzuführen und ju durch Die neuere Verfaffung ohnehin rechtfertigen.

2. Ginige Memter nehmen Ben Rundigungs, Gefuchen erft ein Protocoll desfalls auf, und theilen diefes fammt einem behufigen Decrete bem Debitor mit. Undere Memter aber laffen ohne weitere Protocoll : Unfe nahme blog ein Kundigungs : Decret dem Debitor jur Machricht und Mache achtung zufertigen.

3. Ginige Memter verlangen ben gefuchten Umschreibungen erft ein des halbiges Gesuch von dem die Ums fchreibung Suchenden. Undere Hem: ter nehmen ein foldes Befuch gu Protocoll; noch andere beschaffen auf ben mundlichen Untrag ohne weitere

Umftande bie Umschreibung.

Welche von diesen verschiedenen Ber: fahrungs : Urten ift Die zweckmäßigfte? welche verdient ben Borgug? Diefe Frage muß nicht allein jeder Obrigfeit, jedem Mechtsfundigen, fonbern auch jedem Unterthan im Baterlande von einiger Wichtigkeit fenn, um fo mehr, da fich dieferwegen oft Ungutraglichfeiten creignen, beren Bermeis dung boch jeder munichen wird.

Unbestreitbar verdient Diejenige Bers fahrungs : Urt den Borgug, welche, einfach und leicht in ber Ausführung, doch vollig jum Zwecke führt.

Ad 1. und 2. mochte Die guteft

cret, wornach dem appellirenden Theile magigfte fenn, da eine Abfürgung Des bescheinigt wird, Dag er Appellation Projegs und gerichtlichen Berfahrens eingelegt habe, und angewiesen wird, fo fehr gewünscht wird, und badurch binnen der verordnungsmäßigen Grift nicht allein fur die Memter, (welche vollauf jur thun haben, fo daß fie, obgleich ihnen durch die Berftattung eines Deben : Protocolliften eine Ers leichterung geworden, doch nicht eins mal die fich immer mehr anhaufenden Befchafte zeitig verarbeiten fonnen) - Der Geschäftsgang erleichtert wird, und biefe alfo auch bie Abfurgung felbft munfchen werden, fondern auch Die Unterthanen, namentlich die Proceß führenden Theile, Dies ans mehr als einem Grunde ju wünschen Urs fache haben, da ihnen dadurch Weit: lauftigkeiten und mehr als boppelte Roften erfpart merden.

Ad 3. Scheint der mundliche Umtrag um Umfchreibung zc. ebentalls ben Worzug zu verdienen, ba, wie im Borftehenden ermahnt, Dadurch den Memtern ben ihren überhauften Ges schaften eine Erleichterung verschafft wird, den betheiligten Unterthanen aber dadurch bedeutende, und, bent Unfcheine nach, unnothige Roften er-

fpart werden.

Roch wird hier Die Bemerkung einen Plat verdienen, daß ben einis gen Memtern Die Parthen, wenn ihr Begner, Der um 10 Uhr ju erscheinen verabladet ift, besonders wenn ber lettere ber beklagtische Theil ift, bare auf antragen fann, daß berfelbe cons tumacirt und an feinen Ginreden pras



chidire wird, wenn berfetbe nicht pracife to Uhr da ift, ohne auf das etwa fpatere Erfcheinen beffelben mars ten ju durfen. Undere Memter bages gen verlangen, daß die Parthen, wenn gleich fein Gegner auf to Uhr citirt worden, bennoch bis 12 Uhr warten foll, weil ber Gegner theils aus jufalligen, oft unvorhergefehenen Urs fachen nicht eher erscheinen tonne, und es daher unbillig fenn murde, benfels ben schon um to Uhr zu contumaciren und zu pracludiren. — Das lettere Berfahren ift unftreitig vorzugiehen, und daher mare es zu munschen, daß es ben allen Memtern eingeführt wurde, weil fonft das eine ober andere Individuum leicht dadurch in Schaden gerathen fann; benn wenn Jemand

n.

an einem Orte wohnt, wo bas Umt Das zulegt gedachte Berfahren beobache tet, und nun ben einem andern Umte, wo das erftere Berfahren Statt findet, einen Termin hat, aber, in dem Glaus ben, daß ben jedem Unite fo verfah: ren wird, als ben dem Umte, unter Deffen Jurisdiction er fteht, Denft, daß es nichts mache, ob er, burch bie Schlechte Witterung und unpaffablen Wege verhindert, eine Stunde fpater fommit, dann aber bereits contumacirt und pracludirt ift, fo muß er mehrens theils nicht nur Die aufgegangenen Roften jahlen, fonbern auch die Roften des Restitutions : Protocolle und Des crets ftehen und überdem auch dop, pelte Wege machen.

5

#### Ueber uncultivirt bleibende eingewallte Rampe.

In Bapern (so sagt die Dorf, zeitung) soll ein Gesch eristiren, wors nach jemand, der ein unbebauetes Stück Land sieht, und Lust hat, es anzubauen, zu dem Eigener gehen kann, dem das unbebauete Stück Land gehört, und demselben sein Eigenthum auffündigen kann, indem er sich zur Bebauung ere bietet. Der Eigenthümer des unbebaueten Landes hat dann eine Jahresfrist, um sich zu erklären, ob er sein unbebautes Feld selbst andauen will; sonst wird es dem erstern gegen einen Tapations, Preis zum Andau übergeben.

Sollte Diefe Ginrichtung nicht auch

hier, besonders ben unsern Geestbewohs nern, zu treffen senn, wo einer oft Kampe im Uebersuß hat, welche er über 50 Jahre besit, ohne daß er weiter etwas daran gethan, als daß er sie ansänglich nothdürstig eingewallet, wogegen der andere nichts in der Nähe erhalten kann, um etwas zu cultiviren, woher es dann rührt, daß entweder durch Nachlässigkeit oder durch Eigensinn (was auch oft der Fall) solche Kämpe immer so liegen bleiben, wodurch sowohl der Ertrag für die Landesherrschaft, als der der Producte, und somit ein Theil vom Wohle stande des Ortes, persoren geht.